

Haushaltssatzung

der Stadt Mosbach

für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat am 09. Februar 2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	70.669.880 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-70.669.880 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo 1.3 und 1.6) von	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	69.239.590 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-69.265.110 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-25.520 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.838.000 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-13.167.500 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-9.329.500 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-9.355.020 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	6.340.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-3.340.000 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	3.000.000 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo 2.7 und 2.10) von	-6.355.020 €

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

5.000.000 €

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

11.960.000 €

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

10.000.000 €

§ 5
Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | für die Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 370 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 430 v.H. |
| | der Steuermessbeträge; | |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf | 420 v.H. |
| | der Steuermessbeträge; | |

Mosbach, den

Michael Jann
Oberbürgermeister